

WM Datenservice



WM Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/Ergebnisprotokoll
04. Mai 2012, Frankfurt a.M.

Inhalt

- Review überarbeitetes Fondsreporting
 - Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen
- Erweiterung Ertragsdatenreporting (EBV)
- Bereitgestellte Steuerliquidität
- Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung
- Änderungen zum Jahressteuergesetz 2013
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Frankreich
- Umstellung anrechenbare Quellensteuer
- Sonstiges

Review überarbeitetes Fondsreporting

- Einführung der 85 neuen Ertrags-Kennzahlen, teils als Einzel- oder Verknüpfungsfelder erfolgte ohne Probleme
- Ab 2012 nur noch ein Meldeformular
- Alte Meldeformulare bei steuerlichem Zufluss in 2011
- Achtung teilthesaurierende Investmentfonds mit hohem Thesaurierungsanteil und geringer Ausschüttungshöhe müssen in vielen Fällen noch die alten Meldeformulare verwenden
- Regelung ist abgestimmt auf das Jahresendreporting
- Klare Trennung nach Steuerjahren
- Gibt es Probleme in der Praxis?
 - Verarbeitung
 - Meldewesen (Fondslieferanten)
 - Feldformat (Verknüpfungsfelder)
 - Optimierungsbedarf

Review überarbeitetes Fondsreporting

- Ergebnis:

Die Teilnehmer wünschen, dass die WM, die von den Investmentgesellschaften/Fondsadministratoren/Steuerberatungsgesellschaften gemeldeten Kennzahlen mit den endgültigen eBundesanzeiger-Daten abgleicht und ggf. Anpassungen auf die eBundesanzeiger-Daten vornimmt. Kennzahlen, die nur über WM veröffentlicht werden sind selbstverständlich von diesem Abgleich ausgeschlossen. Die Teilnehmer fragten, ob WM den eBundesanzeiger elektronisch auslesen kann oder ob es hier noch technische Hürden gibt. Es bestand der Wunsch einzelner Teilnehmer, die deutsche und englische Fassung des Ertragsreportings-Formulars strukturell identisch aufzubauen bzw. nur noch eine Fassung in deutsch/englisch anzubieten. Es wird eine Kennzeichnung der Felder gewünscht, die besagt, ob das Feld bei thesaurierenden und ausschüttenden oder aber nur bei ausschüttenden oder thesaurierenden Fonds zu belegen ist. Als Beispiel wurde die Angabe gem. § 2 Abs. 1 Satz 3/4 InvStG genannt sowie die Angaben zu ZIV (ZIV-AT nur bei thes. Fonds)

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- Gezahlte Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h) InvStG)
 - Wert kann negativ werden wenn die erstattete Quellensteuer höher als die gezahlte Quellensteuer ist
 - Die negativen Werte können über die betreffenden WM-Felder (ED400G/EV418A/EV418B) verarbeitet werden

- Bereinigungsgröße gemäß § 8 Abs. 5 InvStG (ED039A)
 - Der Wert wird von WM ermittelt und über ID921 weiterverarbeitet
 - ED039A wurde aus dem Meldeformular gestrichen
 - Zufluss > 31.12.2011

Review überarbeitetes Fondsreporting

- Ergebnis:

Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h) InvStG ausgewiesene gezahlte Quellensteuer kann negativ werden und muss folglich auch dann in den betreffenden Felder ED400G/EV418A/EV418 ausgewiesen werden. Die Feldbeschreibung soll auf den Umstand möglicher negativer Werte in bestimmten Konstellationen hinweisen.

Im Rahmen des Ausweises der steuerpflichtigen Erträge gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa-cc) InvStG bei ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen, möchte der BVI eine Bestätigung beim BMF hinsichtlich der Meldepflicht einholen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Bestätigung die Meldebereitschaft erhöht. Betroffene WM-Felder sind ED400A/ED400C/EV410A/EV412A/EV410B/EV412B.

Review überarbeitetes Fondsreporting

- Ergebnis:

ED107 Anrechenbare ausländische QueSt BV EStG:

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Sicherung der Datenqualität soll das Feld redaktionell ergänzt werden. Fiktive ausländische Quellensteuer ist nicht als Teil der anrechenbaren QueSt sondern ausschließlich in ED130 auszuweisen; analog ist auch bei den Feldern im PV und BV KStG zu verfahren.

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- Dr. Jensch (BDO) zu ED039A

Läßt ED039A auch negative Werte zu?

Die Abführung der Liquidität wird ja immer auf volle Cent-Beträge je Anteil aufgerundet und dieses für die KESt, den SolZ und die KiSt. Die Mindestabführung von Liquidität beträgt daher immer 3 Cent je Anteil. In der Praxis werden die Erträge ED134 niedriger sein. In der Konsequenz müßte dann für ED039A ein negativer Wert berechnet werden.

Von WM wird kein negativer Wert bereitgestellt bzw. über ID921 weiterverarbeitet

Review überarbeitetes Fondsreporting

- Ergebnis:

Negative Werte für ED039A werden nicht auf null reduziert sondern in voller Höhe ausgewiesen. Der negative Wert wird über ID921 (Feld für die Bereinigung gem. § 8 Abs. 5 InvStG) weiterverarbeitet. Eine redaktionelle Anpassung der Feldbeschreibungen in ED039A und ID921 wird für hilfreich betrachtet.

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- KapSt-Bemessungsgrundlage gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa) InvStG (EV410A/EV410B)
 - Ohne Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften die vor dem 01.01.2009 angeschafft bzw. eingegangen wurden

- Sonstige Wertpapierveräußerungsgewinne (ED218/ED447/ED436)
- Gewinne aus der Veräußerung von Renten und Termingeschäften (alt/neu); ebenfalls sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist enthalten
- Ergebnis:
Veräußerungsgewinne aus REITs i.S.d. REITG sind enthalten. Eine redaktionelle Anpassung erscheint hilfreich.

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- Anrechenbare Quellensteuer gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) aa) InvStG (ED400F/ED319/ED446/ED107)
 - Die anrechenbare Quellensteuer ist ohne die fiktive QueSt auszuweisen
 - Ansonsten kommt es u.U. zu Falschberechnungen in ED319

- Anrechenbare Quellensteuer gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) ee) InvStG (ED400E/ED320/ED431/ED130)
 - Die fiktiv anrechenbare Quellensteuer ist ohne anrechenbare QueSt auszuweisen
 - Ansonsten kommt es u.U. zu Falschberechnungen in ED320

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- Zwischengewinnrelevante Erträge (ED438)
 - Es handelt sich um eine Nettogröße
 - Vgl. Tz. 23, BMF-Schreiben vom 18.08.2009
 - Betrag kann höher als die BMGL aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa) InvStG sein

- Ergebnis:
Um eine korrekte Weiterverarbeitung im Feld ED438 sicherzustellen, wünschen die Teilnehmer ein zusätzliches Nullmelderfeld. Derzeit kann nicht zwischen Null und Leerwert (Nichtmeldung) unterschieden werden, so dass trotz vorhandener Zinserträge u.U. keine Verarbeitung erfolgt (siehe auch Folie 43)

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- KapSt-Bemessungsgrundlage gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa) und d) cc) InvStG (ED400A/ED410A/ED410B/ED400C/ED412A/ED412B)
 - Mit der redaktionellen Änderung erleichtern wir den ausländischen thesaurierenden Fonds die Lieferung der steuerpflichtigen Daten

- Veräußerungsgewinne Betriebsvermögen (EV423A/EV423)
 - Alt-VG sind entgegen der ursprünglichen Feldbeschreibung im BV steuerpflichtig

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- **Quellensteuer Bemessungsgrundlage (ED110)**
 - Es handelt sich nicht um die ausländische Quellensteuer, sondern um die Bemessungsgrundlage der ausländischen Dividenden mit Anrechnung

- **KapSt-BMGL/Steuerliquidität (ED208/ED237A)**
 - Klarstellung hinsichtlich der Ermittlung durch WM (ED208)
 - Bei der Steuerliquidität (ED237A) sind Rundungsregeln zu beachten (die KESt, Soli und KiSt sind nach der 2 Nachkommastelle - nicht kaufmännisch - aufzurunden)

Review überarbeitetes Fondsreporting

Interpretationen, Klarstellungen, Redaktionelle Änderungen

- Anrechenbare Fondsausgangs-Quellensteuer (GD505C/ED212);
siehe auch unter Punkt Umstellung anrechenbare Quellensteuer
 - Ausweis i.H.d. BZSt-Liste (siehe auch Fachinfo vom 29.12.2011)

- Bereinigung gem. § 8 Abs. 5 InvStG (ID921)
 - Ab 2012 wird die gedeckelte ausländische QueSt aus ED319
ergebniserhöhend berücksichtigt

Erweiterung Ertragsdatenreporting (EBV)

- Deutsche Dividenden ohne REIT- und Immobilienerträge
- Wert geht in Steuerbescheinigung Muster III
- Feld existiert aktuell nicht, kann ggf. aus bestehenden Felder ermittelt werden
- Aus Servicegesichtspunkten und Kundenanfragen wird zukünftig der Wert von WM ermittelt
- Unterteilt nach Anlegergruppen EStG/KStG
- Felder werden im EBV integriert
- Berechnung
 - Deutsche Dividenden inkl. REIT- und Immobilienerträge minus REIT-Erträge minus Immobilienerträge
 - EV411A - EV420A - EV421A = Deutsche Dividenden (EStG)
 - EV411B - EV420B - EV421B = Deutsche Dividenden (KStG)

Erweiterung Ertragsdatenreporting (EBV)

- Alternativ wird bei fehlender Belieferung wie folgt gerechnet:
 - ED207 - EV421A bzw. EV421B = Deutsche Dividenden (EStG/KStG)
 - In diesen Fällen würden wir ebenfalls zwischen EStG und KStG unterscheiden, obgleich ED207 indirekt durch die KEST-Regeln dem PV zugeordnet wird

- Gibt es Bedarf nach weiteren Ergänzungen?

- Ergebnis:

Den Teilnehmer wurde mitgeteilt, dass ein bedarfsgerechtes ggf. reduziertes EBV-Profil individuell eingerichtet werden kann. Es ist nicht zwingend notwendig, die kompletten Datenfelder abzunehmen. Die neuen Felder können mit Oktober-Release bereitgestellt werden; detaillierte Informationen zu Feldbeschreibung und Feldnummer erfolgen im Nachgang.

Bereitgestellte Steuerliquidität

- In der Praxis gab es einige Fälle, bei denen gemäß Aussagen von depotführenden Stellen zu wenig Steuerliquidität zur Verfügung gestellt wurde
- WM kann keine Prüfung durchführen bzw. bewerten ob die Höhe der Steuerliquidität in allen Fällen ausreicht
- WM wird bei Reklamation die Fondsgesellschaft kontaktieren und auf den möglichen Fehler hinweisen
- Wie gehen die Zahlstellen mit dem Problem um? Wird ggf. der Minderbetrag durch die Zahlstelle kompensiert?
- Bsp.: WKN A0JM0N, W&W Dachfonds ImmoRent
ED237A = 0,65
ED134 = 2,53895891
Allein für den betrieblichen Anleger müssten schon 0,66965042 bereitgestellt werden
- Zusätzliche Belastung des Kunden durch die Bank?

Bereitgestellte Steuerliquidität

- Darüber hinaus gibt es Fälle in der Praxis, bei denen gemäß Aussagen von Feri zu viel Steuerliquidität zur Verfügung gestellt wurde
- Wie ist der erstattete Betrag der Steuerliquidität zu bewerten?
- Handelt es sich um eine Ausschüttung?
Bsp.: A0MUWS ZinsPlus OP
ED237A = 0,36
ED134 = 1,239857
- Ergebnis:
Gemäß Aussagen einzelner Teilnehmer (Depotbanken) wird bei fehlender Steuerliquidität der Kunde nachbelastet.

Bereitgestellte Steuerliquidität

2.4 Steuerliquidität bei Thesaurierenden Fonds

Nach der bisherigen Gesetzeslage führt die Kapitalanlagegesellschaft die Steuerliquidität für thesaurierende Fonds an das Finanzamt ab. Diese Verpflichtung wird im Zuge des OGAW-IV-UmsG auf CBF übergehen.

CBF verarbeitet die Bereitstellung von Steuerliquidität für thesaurierende Fonds unter der neuen Terminart 127.

Im Zuge der Bereitstellung von Steuerliquidität wird die Depotbank der Kapitalanlagegesellschaft von CBF mit der von WM in dem Feld ED237A gemeldeten Steuerliquidität belastet. **Die Bereitstellung der Steuerliquidität erfolgt am 10. Bankarbeitstag nach Zuflusstag** und ist abhängig vom jeweiligen AWV-Meldestatus des Depotkontos (Inland/Ausland).

Die Höhe der Steuerliquidität ist abhängig von der Besteuerungsgrundlage (Betriebsvermögen/ Privatvermögen) und wird immer in Euro gemeldet.

Hierbei ergeben sich folgende Berechnungsmöglichkeiten:

- Bereitstellung der Steuerliquidität 10 Tage nach Zufluss durch Clearstream
- Liquiditätsnachteil der depotführenden Stellen durch Gutschrift für die Anleger mit Valuta-Zuflußtag und und späterem Erhalt des Geldes
- Wie sehen das die anderen Depotbanken?
- § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG

Bereitgestellte Steuerliquidität

- Ergebnis:

Es gab kein wesentlicher Einwand zu dieser Verfahrensweise der Bereitstellung von Steuerliquidität.

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- Der Entwurf sind eine Vielzahl von Änderungen vor
- Auswirkungen auf WM und Datennutzer wären sehr groß
- Weitestgehender Wegfall des umfassenden Ertragsreporting
- Reduzierung der Daten zur Veräußerungsgewinnbesteuerung
- Einführung von 2 Besteuerungsverfahren
 - Intransparentes System (Publikumsfonds)
 - Cash-Flow Besteuerung
 - Fiktive Vorabpauschale bei Thesaurierungen
 - Reduzierung des VG durch die Vorabpauschale
 - Transparentes System (Auf Antrag für Spezialfonds)

- Einschätzung des BVI zur Neukonzeption
- Zeitliche Dimension

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- Ergebnis:

Gemäß Herrn Maier (BVI), wird es aller Voraussicht zu keiner großen Reform mit Umsetzung aller Vorschläge kommen, jedoch ist davon auszugehen, dass einzelne Teile des Konzepts umgesetzt werden; im Besonderen die Punkte mit Fiskalen Auswirkungen.

Hedgefonds unterliegen aller Voraussicht zukünftig nicht mehr dem InvStG, ggf. sind zukünftig die Regeln des AStG anzuwenden. Um aufgelaufene Dividenden bzw. Mieten bei Veräußerung vor dem Zahltag zu erfassen, wird aller Voraussicht ein sogenannter Dividenden- und Immobilienzähler (neue Felder?) eingeführt.

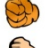

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- WM-Datenausweis
- Zukünftiger Ausweis ist abhängig von den Bestandsschutzregeln

Content	Anmerkung	Feld-ID	
Abweichendes Besteuerungsland		GD169	
Ort KG Bundesland		GD237	
Veröffentlichung Aktiengewinn		GD237A	
KZ Kapitalforderung		GD423	
Umfang ausschüttungsgleiche Erträge	Für transparente Besteuerung?	GD424	
Anlageschwerpunkte Fonds (z.B. Steueroptimierter Geldmarktfonds, Prozentsatz gemischte Fonds)		GD441ff.	
KZ Richtlinienkonformität		GD447C	
Steuer-/Q.St.-Art		GD500	
Quellen-St. voll		GD501A	
Quellen-St. vermindert		GD502A	
Quellen-St. Rückforderbar		GD503A	
ZAST bei Veräußerung	Für Altbestand konservieren?	GD504A	
Anwendung InvStG	Redaktionelle Anpassung notwendig -	GD504B	
Abg.-Steuersatz		GD505B	
Anrechenbare QSt.-Satz	Fondsausgangsquellensteuer?	GD505C	
Anwendung TEV 1.1.2009		GD505D	

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- WM Datenausweis
- Zukünftiger Ausweis ist abhängig von den Bestandsschutzregeln

Content	Anmerkung	Feld-ID	
KZ Verlustverrechnung		GD505E	
KZ Nullmeldung GD505C		GD505F	
Solidaritätszuschlag		GD507	
Ertragsart US-QSt		GD509	
% Werbungskosten		GV259	
Historische Klassifizierung Fonds		GV451	
KESSt Befreiung bei Vorlage NV		GV864	
Prozentsatz Aktien- Immobilienfreistellung		neu	
Kennzeichen Spezialfonds		neu	
Kennzeichen Besteuerungsverfahren Investmentvermögen		neu	

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- WM Datenausweis
- Zukünftiger Ausweis ist abhängig von den Bestandsschutzregeln

Content	Anmerkung	Feld-ID	
Barausschüttung	Redaktionelle Anpassung	ED008A	
Thesaurierung Vorabpauschale	Gemäß § 203 Abs. 2 BewG abzüglich 20% bzw. alternativ in Höhe eines Anteils an der jährlichen Wertsteigerung	EDneu	
Steuerfreie Dividenden	Könnte auch aus dem neuen Stammdatenfeld „Prozentsatz Aktien-Immobilienfreistellung abgeleitet werden“	EDneu	
Steuerfreie Immobilienerträge	Könnte auch aus dem neuen Stammdatenfeld „Prozentsatz Aktien-Immobilienfreistellung abgeleitet werden“	EDneu	
Anzufordernde Steuerliquidität	Voraussichtlich überflüssig; bei Auslandsverwahrung von inländischen Fonds müsste ggf. die letzte auszahlende Stelle im Inland Fondsanteile verkaufen bzw. Liquidität beim Anleger einfordern	ED237A	
Restliche Ertragskennzahlen zur Fondsbesteuerung	Desaktivierung nach eventueller Übergangsfrist	ED008E ff.	

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- WM Datenausweis
- Zukünftiger Ausweis ist abhängig von den Bestandsschutzregeln

Content	Anmerkung	Feld-ID	
Ausgabepreis		ID901	
Rücknahmepreis		ID902	
Zwischengewinn	Konservierung für Altanleger	ID904	
Akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge	Redaktionelle Anpassung bezogen auf die Vorabpauschale	ID905	
Aktiengewinn	Konservierung für Altanleger	ID906	
Nettoinventarwert		ID907	
Immobilien Gewinn	Konservierung für Altanleger	ID908	
Akkumulierte Mehrbetrag	Konservierung für Altanleger	ID909	
Schätzwert	Konservierung für Altanleger	ID917	
Akkumulierte Altveräußerungsgewinne	Konservierung für Altanleger	ID919	
Akkumulierte Substanz ausschüttungen	Konservierung für Altanleger	ID920	
Akkumulierte Bereinigte ausschüttungsgleiche Erträge	Redaktionelle Anpassung bezogen auf die Vorabpauschale	ID921	
Akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge ab 2009	Redaktionelle Anpassung bezogen auf die Vorabpauschale	ID922	
Akkumulierte Mehrbetrag ab 2009	Konservierung für Altanleger	ID923	

Tendenzen zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung

- WM Datenausweis
- Zukünftiger Ausweis ist abhängig von den Bestandsschutzregeln

Content	Anmerkung	Feld-ID	
Inländischer Dividendenanteil	Transparentes System	IDneu	
Inländischer Immobilienanteil	Transparentes System	IDneu	

Content	Anmerkung	Feld-ID	
KZ Gesellschaftrechtliche Vorgänge	z.B. Verschmelzungen	UD087A	
Art Zins- bzw. kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag		VD052A	

Änderungen zum Jahressteuergesetz 2013

- Änderung beim Steuerabzug bei deutschen Gewinnobligationen, Genussrechten und Wandelanleihen
- § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG
- Verlagerung des Steuerabzugs auf die auszahlende Stelle
- Ab 2013
- Betroffene Wertpapiere müssten von Emittenten- auf Zahlstellensteuer umgeschlüsselt werden
- Betroffene WM-Felder
 - GD237 (Bundesland)
 - ED237 (Bundesland)
 - ED234
 - GD234
- Stammdaten werden zum 01.01.2013 umgeschlüsselt
- Erträge ab Zufluss 01.01.2013
- Gibt es Besonderheiten zu beachten?

Änderungen zum Jahressteuergesetz 2013

- Ergebnis:

Die Änderungen im Rahmen des JStG werden vorbehaltlich des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum 01.01.2013 umgesetzt.

Änderungen zum Jahressteuergesetz 2013

- Abspaltungen fallen zukünftig unter die Fußstapfentheorie
- § 20 Abs. 4a EStG wird um Satz 7 ergänzt
- Corporate Actions (Kapitalmaßnahmen) werden gesondert besprochen

Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Frankreich

- Einführung zum 01.08.2012
- Steuersatz 0,1% auf Aktientransaktionen (nur Kauf)
- Steuersatz von 0,01 auf den Hochfrequenzhandel bzw. auf Kreditausfallrisiken (CDS)
- Unternehmen muß mindestens eine Marktkapitalisierung von 1 Mrd. Euro haben
- Aller Voraussicht soll eine Liste der betroffenen Unternehmen veröffentlicht werden
- Steuerabzug aller Voraussicht vom „intermediary“ bzw. „custodian“
- Können die Steuern den Anschaffungsnebenkosten zugerechnet werden?
- Soll WM die betroffenen Gattungen, die der FTT unterliegen besonders Kennzeichen
- Neues Stammdatenfeld oder OHC-Feld (Order Handel Clearing)?

Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Frankreich

- Struktur/Architektur sollte so angelegt sein, dass die FTT auch bei Einführung in anderen Ländern ausbaufähig ist
- Caceis, HSBC und Ing-Diba haben bereits zu diesem Thema aktuell angefragt
- Einrichtung könnte mit Oktober-Release 2012 erfolgen

- Ergebnis:

Die Teilnehmer wünschen ein Stammdatenfeld bzw. Stammdatenfeld auf Verknüpfungsbasis (von/bis wegen Historie) mit der Kennzeichnung der vom Steuerabzug betroffenen Gattungen; WM wird keine Informationen zum Hochfrequenzhandel und den Kreditausfallrisiken (CDS) liefern. Das Feld könnte zum Oktober-Release bereitgestellt werden.

Umstellung anrechenbare Quellensteuer

- Umstellung der Erträge (ED212) auf die BZSt-Liste erfolgt rückwirkend zum 01.01.2012
- Stammdaten (GD505C) wurden komplett umgeschlüsselt
- In den Fällen von unterschiedlichen Steuersätzen, die abhängig von bestimmten Voraussetzungen sind, wird der höchste Satz ausgewiesen
- Ab Bekanntwerden der aktualisierten Liste werden die Daten zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres angepasst; es erfolgt keine rückwirkende Korrektur zum 01.01. des jeweiligen Jahres
- DBA-Änderungen mit Anwendungsdatum 01.01. werden ebenfalls nicht rückwirkend angepasst

Bsp: Reduzierung der fiktiven QueSt auf 10% (vorher 20%)

Ergebnis: Es werden weiterhin anrechenbare fiktive QueSt i.H.v. 20% ausgewiesen, da keine Anpassung der BZSt-Liste

Umstellung anrechenbare Quellensteuer

Bsp.: Land X reduziert den innerstaatlichen Steuersatz von 15 auf 10%; der DBA-Höchstsatz beträgt 15% und ist gem. BZSt-Liste anrechenbar

Ergebnis: Es werden weiterhin anrechenbare Quellensteuern i.H.v. 15% ausgewiesen

- Quellensteuersätze können zwischen Erträgen und Stammdaten abweichen

Bsp: Unternehmen schüttet ausnahmsweise eine steuerfreie Dividende aus; die BZSt-Liste sieht eine anrechenbare QueSt zwischen 0-10% vor.

Ergebnis: In den Ertragsdaten werden im Gegensatz zu den Stammdaten keine Quellensteuern ausgewiesen

Umstellung anrechenbare Quellensteuer

- Gemäß Quellenmaterial unterliegen die Zahlungen keiner ausländischen Quellensteuer; das BZSt sieht nur einen innerstaatlichen anrechenbaren Steuersatz vor

Bsp: Unternehmen schüttet eine steuerfreie Dividende aus; die BZSt-Liste sieht eine tatsächliche und anrechenbare QueSt i.H.v. 10% vor

Ergebnis: In den Stammdaten werden als innerstaatlicher Satz und als anrechenbare QueSt jeweils 10% ausgewiesen. In den Ertragsdaten werden 0% QueSt als innerstaatlicher Satz und 10% als anrechenbare QueSt ausgewiesen

- Neues Feld anrechenbare Quellensteuer mit Hinweis, dass aufgrund von geänderter DBA-Regelungen (zum 01.01.) materiell folgende Steuern (Steuersatz) im Veranlagungsverfahren zu berücksichtigen sind
- Wird eine Notwendigkeit gesehen? Jahresendreporting

Umstellung anrechenbare Quellensteuer

- Ergebnis:

Einzelne Teilnehmer wünschen ein ergänzendes WM-Feld mit den Besonderheiten im Rahmen der ausländischen Quellenbesteuerung. Mit den zusätzlichen Hinweisen würde man den Kreditinstituten die notwendigen Informationen für die Erstellung einer ergänzenden Servicebescheinigung geben. Über die genaue Ausgestaltung eines neuen WM-Feldes müsste man sich nochmals abstimmen.

Sonstiges

- Mehrbeträge gemäß § 6 InvStG bei SidePockets
 - WKN A0YDBN Carat(L)-Global One Side Pck
 - Was ist das überhaupt?
 - Eigenständiges Zweckvermögen oder Anteilsklasse?
 - Anforderungen an den Fondsbegriff (InvG)
 - Grundsätzlich keine Rückgabe möglich
 - Sofern Einstufung als Fonds, wird bei Anfrage (on request) ein Mehrbetrag von WM ermittelt
 - Die Einstufung als Fonds erfolgt i.d.R. vom Emittenten selbst, d.h. er beantragt eine neue Fondsklasse bzw. es ergibt sich aus den Unterlagen des Sidepockets bzw. der Ursprungsgattung
 - Es gibt auch Fälle bei denen eine Bank (z.B.: Commerzbank) eine WKN für eine Sidepocket beantragt
 - Bei fehlenden Kursen zum Kalenderjahresende, wird der erstverfügbare Kurs bei der Ermittlung herangezogen

Sonstiges

- Ergebnis:

Die Teilnehmer wünschen, dass die WM prüft, ob die SidePockets dem InvG unterliegen; nur dann sollte ein Mehrbetrag gemäß § 6 InvStG gerechnet werden.

Sonstiges

- Steuerliche Behandlung von Aufzinsungspapieren
 - Gewinne aus Veräußerung und Einlösung unterliegen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG - keine laufende Erträge
 - Aktuell wird der Einlösungsbetrag im Arbeitsgebiet VVK und die kapitalisierten Zinsen im Arbeitsgebiet E ausgewiesen
 - Da i.d.R. die im Arbeitsgebiet E ausgewiesenen Beträge als Erträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bescheinigt werden, wird zukünftig der komplette Rückzahlungsbetrag im Arbeitsgebiet VVK dargestellt
 - Eventuell neuer Schlüssel mit folgendem Text:
„Kapitalertragsteuerlicher Einlösungsbetrag im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG“
 - Geplant ist eine rückwirkender Ausweis für 2012

Sonstiges

- Rundungen bei der anrechenbaren Quellensteuer (ED319/ED320)
 - ED319 bzw. ED320 wird mit den gleichen Nachkommastellen wie die angelieferten Erträge ausgewiesen
 - Gerundet wird kaufmännisch auf die maximal ausgewiesenen Nachkommastellen

Bsp.:

1,58964, 6,48987... (Ertragsmeldungen mit 5 Nachkommastellen)

0,1587637 ermittelte Wert für ED319

ED319 = 0,15876 (Rundung auf die fünfte Nachkommastelle)

Sonstiges

- Zwischengewinnpflichtiger Anteil der Ausschüttung (ED438)
 - Teilweise werden die Daten nicht geliefert
 - Da Null und Leerwert nicht unterschieden werden können kann keine Verrechnung für die Dachfonds erfolgen
 - Wenn Feld nicht geliefert wird sollte die fehlende Information nicht zu Lasten der verarbeiteten KAG gehen
 - Siehe Folie 13

Sonstiges

- DBA-befreite Erträge
 - Definitionsgemäß umfasst ED430A alle DBA-befreiten Erträge (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) gg) InvStG)
 - ED449 ist hiervon eine Teilmenge, denn es heißt in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Nr. 1c) hh) InvStG: in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen
 - Es gibt jedoch Fälle, in denen ED449 größer ist, als ED430A, was aus meiner Sicht eigentlich nicht sein kann. Haben / sehen andere Gesellschaften dieses Problem auch
- *Ergebnis:*

Die Teilnehmer wünschen eine ergänzende Plausi, die sicherstellt, dass die Davon-Größe (§ 5 Abs. 1 Satz 1c) Nr. 1hh)) nicht größer als die gesamt DBA-befreiten Erträge (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) gg)) ist. Gemäß nachträglicher Information von Herrn Maier (BVI) kann in bestimmten Konstellationen c) hh) größer als c) gg) sein. Von der Einrichtung einer Plausi wird daher abgesehen.

Sonstiges

„Dies kann dann der Fall sein, wenn es einerseits Gewinne aus dem Verkauf von ausländischen Immobilien gibt, die nach DBA steuerfrei sind und die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, und es andererseits Verluste aus dem Verkauf ausländischer Immobilien gibt, für die ebenfalls die DBA-Freistellungsmethode gilt, die aber nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Wir halten es für gut vertretbar, diese Gewinne und Verluste gem. § 3 Abs. 4 InvStG zu verrechnen, insb. weil vertreten werden kann, dass der vorhandene bzw. fehlende Progressionsvorbehalt der Gleichartigkeit der Gewinne und Verluste nicht entgegensteht“ (Email an WM).

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!